

Platzordnung

Durchgangsplatz für Fahrende Trinerplatten in der Stadt Zofingen

Allgemein / Aufenthaltsdauer

Der Durchgangsplatz Trinerplatten dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden, welche in der Schweiz wohnen und heimatberechtigt sind. Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel längstens einen Monat. Eine erneute Belegung ist nach einem Unterbruch von einem Monat möglich. Es werden maximal 10 Wohnwagen zugelassen.

Kontakt

Regionalpolizei Zofingen, Untere Grabenstrasse 30, 4800 Zofingen

Telefon: 062 745 12 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.45 Uhr, Samstag 08.30 – 11.45 Uhr

Anmeldung

Die Fahrenden haben sich beim Bezug des Durchgangsplatzes bei der Regionalpolizei Zofingen an der Unteren Grabenstrasse 30 persönlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist ein Depot in der Höhe von CHF 200.- pro Wohneinheit und zusätzlich eine Anzahlung in der Höhe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer zu entrichten. Erfolgt die Ankunft ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, so hat die persönliche Anmeldung am nachfolgenden Werktag zu erfolgen.

Aufenthaltsregeln

- Wohnwagen und Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- Das Einschlagen von Pfosten (z.B. für Vorzelte) ist verboten.
- Auf dem Durchgangsplatz ist Ordnung zu halten. Für die Sanitäranlage wird ein Schlüssel abgegeben; sie ist durch die Benutzer stets sauber zu halten.
- Der im Haushalt anfallende Abfall kann in neutralen Säcken abgefüllt und im Abfallcontainer entsorgt werden. Sperrgut und gewerbliche Abfälle werden separat verrechnet.
- Im Umgang mit Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) sind die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten. Insbesondere ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.
- Es dürfen keine offenen Feuer direkt auf dem Boden entfacht werden.
- Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Durchgangsplatzes nicht freilaufen gelassen werden. Verunreinigungen durch Hunde sind zu beseitigen.
- Im Winter obliegt die Schneeräumung auf dem Halteplatz bei den Platznutzern.
- Hinsichtlich Lärmschutz gelten die Richtlinien gemäss Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen.
- Die Einwohnergemeinde Zofingen lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen, Fahrzeugen und Einrichtungen ab.

Parkplatz

Das Parkieren ist gemäss Signalisation gebührenpflichtig. Für Angemeldete des Durchgangsplatzes steht die reservierte Fläche zum Parkieren zur Verfügung (1x Zugfahrzeug pro Anhänger). Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, eine separate Parkkarte zu beziehen. Diese berechtigt das Parkieren auf dem anliegenden Parkplatz. Die Parkkarte muss gut lesbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden.

Abmeldung

Vor der Abreise müssen sich die Fahrenden bei der Regionalpolizei Zofingen an der Unteren Grabenstrasse 30 persönlich abmelden. Der Platz ist in gereinigtem und sauberem Zustand zu verlassen. Allfällige Kosten für einen Mehraufwand (z.B. zusätzliche Reinigung der Anlagen oder deren Umgebung, Beschädigungen usw.) werden kostenpflichtig an die Benutzer weiterverrechnet.

Zofingen, 01. November 2023

